3. Schützenhaus "Rütimatt"; Erteilung Kompetenz an Gemeinderat zum Verkauf

Ausgangslage

Im 2007 löste sich die Feldschützengesellschaft Mirchel auf. Nach den Vereinsstatuten verwaltete die Gemeinde während zehn Jahren das restliche Vereinsvermögen. Dieses besteht vor allem aus dem Schützenhaus. Mit Ablauf der zehnjährigen Frist ging das Vermögen auf Ende 2017 an die Gemeinde über.

Das Schützenhaus ist zurzeit dauervermietet. Die heutigen Mieter meldeten ihr Interesse an, das Grundstück Nr. 14 mit dem Gebäude käuflich zu erwerben. Der Entscheid über den Verkauf des Grundstücks liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat liess für die Liegenschaft eine Verkehrswertschatzung erstellen.

In den letzten Monaten prüfte der Gemeinderat, ob das Bedürfnis besteht, die Liegenschaft durch die Gemeinde selber zu nutzen. Aus den Abklärungen stellt sich heraus, dass eine künftige Nutzung durch die Gemeinde nicht realistisch ist.

Das Grundstück befindet sich in der Landwirtschaftszone. Eine nicht landwirtschaftliche Nutzung benötigt eine Ausnahme nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Im Rahmen einer Voranfrage teilt der Kanton mit, dass bei einem Um- und Ausbau die möglichen Zweckänderungen eingeschränkt sind. Der Abbruch und Wiederaufbau sowie die Wohnnutzung sind ausgeschlossen.

Wie sieht der Gemeinderat den Verkauf der Liegenschaft vor?

Der Gemeinderat plant, die Liegenschaft zum Verkauf öffentlich auszuschreiben.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrswertschatzung beabsichtigt der Gemeinderat, das Grundstück zu einem angemessenen Preis am Meistbietenden zu verkaufen.

Sollte der Gemeinderat die angebotenen Kaufpreise als nicht angemessen erachten, will er auf den Verkauf der Liegenschaft verzichten.

Nach Möglichkeit möchte der Gemeinderat die Verkaufsverhandlungen und den Vertragsabschluss bis im Frühjahr 2020 vollziehen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung einstimmig, das Grundstück Nr. 14 mit dem Gebäude Rütimattweg 20 (Schützenhaus) zu verkaufen und den Gemeinderat zum Abschluss des Kaufvertrages zu ermächtigen.